Satzung

der Firma Veranstaltungs- und Kultur-Verwaltungs-GmbH

Neustadt a. d. Aisch

Änderungen: §§ 11, 12, 13 und 14 neu gefasst, § 15 wird zu § 16, § 15 neu gefasst und in Kraft getreten

§ 1
Firma

Die Gesellschaft führt die Firma Veranstaltungs- und Kultur-Verwaltungs-GmbH Neustadt a. d. Aisch.

§ 2
Sitz

Sitz der Gesellschaft ist Neustadt a. d. Aisch.

§ 3
Gegenstand

1. Der Gegenstand des Unternehmens sind der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen sowie die Übernahme der Geschäftsführung und der persönlichen Haftung bei Handelsgesellschaften, insbesondere die Beteiligung als persönlich haftende geschäftsführende Gesellschafterin an der Firma Veranstaltungs- und Kultur-GmbH & Co. KG Neustadt a. d. Aisch, die die Errichtung, Modernisierung und Sanierung sowie den Betrieb und die Vermietung städtischer Veranstaltungsstätten in Neustadt an der Aisch und die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zum Gegenstand hat.

2. Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen, vertreten und sich an solchen Unternehmen beteiligen, und zwar auch als Komplementärin. Die Gesellschaft darf auch Zweigniederlassungen errichten.

3. Die Gesellschaft darf alle Maßnahmen treffen, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes dienlich erscheinen, und überhaupt alles tun, was die Gesellschaft zu fördern geeignet ist.

§ 4
Stammkapital, Stammeinlage

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 EUR (i. W. fünfundzwanzigtausend Euro).

2. Die Gründungsgesellschafterin, die Stadt Neustadt a. d. Aisch, übernimmt die einzige Stammeinlage in Höhe von 25.000,00 EUR.

3. Die Stammeinlage ist in Geld zu leisten.

   Sie ist sofort in voller Höhe zur Zahlung fällig.

§ 5
Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft

1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

2. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister bzw. bei vorausgehender Aufnahme der Geschäfte zu diesem Zeitpunkt und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

3. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 6
Bekanntmachungen

Die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 7
Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung,
2. der oder die Geschäftsführer,
3. der Aufsichtsrat.

§ 8
Gesellschafterversammlung

Der Aufgabenkreis der Gesellschafterversammlung ergibt sich aus dem Gesetz, soweit nicht in dieser Satzung Aufgaben ausdrücklich dem Aufsichtsrat der Gesellschaft zugewiesen sind.

§ 9
Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Bestellung, Anstellung, Abberufung und Kündigung erfolgen durch Beschluss des Aufsichtsrates.

2. Hat die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer, so wird sie durch diesen alleine vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit dem Prokuristen vertreten.

3. Der Aufsichtsrat kann einzelnen oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Ebenso kann er allen oder einzelnen Geschäftsführern die Befugnis erteilen, die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten.

4. Diese Bestimmungen gelten bei Auflösung der Gesellschaft entsprechend für den/die Abwickler.

5. Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates vertreten.

§ 10
Zustimmungsbedürftige Geschäfte

In einer vom Aufsichtsrat zu beschließenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung werden die zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte geregelt.

§ 11
Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern. Acht Mitglieder sowie deren jeweilige Vertreter werden vom Stadtrat aus deren Mitte für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode bestimmt. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Stadtrat, scheidet dieses Mitglied automatisch aus dem Aufsichtsrat zum Ausscheidungszeitpunkt aus. Der Stadtrat bestimmt sodann ein neues Mitglied sowie dessen Vertreter. Der jeweilige Erste Bürgermeister der Stadt Neustadt an der Aisch ist geborenes Aufsichtsratsmitglied und führt den Vorsitz im Aufsichtsrat. Bei Verhinderung des Aufsichtsratsvorsitzenden wird dieser durch seine Vertreter im Amt vertreten, in der Reihenfolge der Festlegung durch den Stadtrat der Stadt Neustadt a. d. Aisch.

2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind ehrenamtlich tätig.

3. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

4. § 52 Abs. 1 GmbHG und die dort genannten Vorschriften des Aktiengesetzes finden auf den Aufsichtsrat keine Anwendung. Die Regelungen für den Aufsichtsrat sind in dieser Satzung abschließend geregelt. Die Haftung der Aufsichtsratsmitglieder wird auch ohne Entlastung der Gesellschafterversammlung derart beschränkt, dass eine Haftung nur für Vorsatz greift und die Verjährungsfrist der Regelverjährung des § 195 BGB entspricht.

§ 12
Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung.

2. Er stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Ergebnisverwendung.

3. Dem Aufsichtsrat obliegen daneben folgende Aufgaben:
   a) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern einschließlich des Abschlusses, der Änderung und Kündigung der Geschäftsführer-anstellungsverträge sowie die Befugnis nach § 9 Ziff. 3;
   b) Erteilung, Änderung und Widerruf von Prokuren oder Handlungsvollmachten;
   c) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
   d) Bestellung und Abberufung des steuerlichen Beraters und/oder des Abschlussprüfers.

§ 13
Sitzungen des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

2. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates, bei Verhinderung sein Stellvertreter, beruft den Aufsichtsrat ein. Drei Aufsichtsrastmitglieder oder jeder Geschäftsführer können unter Angabe der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrates unverzüglich unter Beachtung der nachfolgenden Fristen, den Aufsichtsrat einberuft. Die Ladung erfolgt

schriftlich mit einer Frist von 12 Tagen. Der Tag der Zustellung der Ladung und der Tag der Versammlung zählen bei der Fristberechnung nicht mit. Tagungsort, Tagungszeit und

Tagungsordnung sind in der Ladung mitzuteilen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf bis zu 24 Stunden abgekürzt werden. Eine förmliche Versammlung ist entbehrlich, wenn sich alle Mitglieder des Aufsichtsrates schriftlich mit dem Beschlussgegenstand und der schriftlichen Stimmabgabe einverstanden erklären

3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Vertreter anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

   a) die Angelegenheit dringlich ist und der Aufsichtsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt

   oder

   b) sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates bzw. deren Stellvertreter anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

4. Die Aufsichtsratsmitglieder sind berechtigt, sich durch den vom Stadtrat der Stadt Neustadt a. d. Aisch jeweils bestimmten Vertreter in den Sitzungen vertreten zu lassen. Muss der Aufsichtsrat wegen Beschlussunfähigkeit (§ 14 Ziff. 2) zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen werden, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

5. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sowie ggf. deren Vertreter sind verpflichtet, über sämtliche vertrauliche Angelegenheiten von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Lediglich Mitgliedern des Stadtrates dürfen Auskünfte in deren Funktion als Stadtrat nichtöffentlich erteilt werden.

§ 14
Beschlussfassung des Aufsichtsrates

1. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter leitet die Sitzung des Aufsichtsrates.

2. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltung ist nicht möglich. Enthält sich trotzdem ein Mitglied der Stimmabgabe gilt dies als Ablehnung des Antrages. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag.

3. Über jede Sitzung bzw. schriftliche Beschlussfassung (§ 13 Ziff. 2 Satz 5) ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Aufsichtsrates binnen eines Monats zuzustellen und dem Aufsichtsrat in der nächsten ordentlichen Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

4. Zustimmungsverweigerungen des Aufsichtsrates können mit qualifizierter Mehrheit (3/4-Mehrheit) der Gesellschafterversammlung (Stadtrat) aufgehoben werden.

5. Sitzungen des Aufsichtsrates sind nichtöffentlich.

§ 15
Rechnungsprüfung

Dem örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfungsorgan der Stadt Neustadt a. d. Aisch werden unbeschränkte Informations- und Prüfungsrechte im Sinne von Art. 103 bis Art. 106 GO eingeräumt.

§ 16
Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten der Eintragung und Bekanntmachung einschließlich etwaiger Beratungskosten (Gründungsaufwand) bis zu einem Betrag von insgesamt 2.500,00 EUR.